Schriftenreihe Recht + Verkehr

Heft 1

Bußgeldverfahren
Verkehrsstrafsachen
Bußgeldkatalog

herausgegeben von
RECHTSANWALT
MICHAEL BAUER

VENTIL-Media - München

Abonnieren zahlt sich aus

1 Heft zur Probe gratis

Profitieren Sie von kompakten Informationen für das Taxi- und Mietgewerbe!

Einfach per Fax mit Stichwort Probeabo an 089-32391-446 oder unter www.taxi-heute.de bestellen.

www.taxi-heute.de

Vorwort zur 3. Auflage

Mit wachsender Verkehrsdichte und damit immer höherer Belastung aller Verkehrsteilnehmer steigt, bei zunehmender Intensivierung polizeilicher Überwachungs- und Kontrolldichte das oft vermeidbare Risiko, mit den vom Gesetzgeber vorgesehenen Sanktionen bei Verkehrsverstößen in Berührung zu kommen. Neben der Polizei, die – offen oder verdeckt – verstärkte Präsenz auf den Straßen zeigt, sind auch die Kommunen längst in der Verkehrsüberwachung tätig. Diese ahnden nicht nur Parkverstöße, sondern führen verstärkt vor allem Geschwindigkeitskontrollen durch. Müßig ist die von Betroffenen oft geführte Diskussion, ob dies der Entlastung kommunaler und staatlicher Finanzen diene oder auch der Verkehrssicherheit. Mit den Folgen von Verkehrsverstößen ist umzugehen, oft sind diese zu vermeiden. Heft 1 der Schriftenreihe bietet Informationen und Verfahrenstipps zum Verkehrsordnungswidrigkeiten- und Verkehrsstrafrecht und enthält einen aktualisierten und wesentlich erweiterten Auszug aus dem Bußgeldkatalog (Stand 1.8.2006). Natürlich ist es am Besten, so zu fahren, dass es nicht zu Ahndungen von Ordnungswidrigkeiten oder gar Verkehrsstraftaten kommt. Wen es aber „erwischt“ hat, der sollte um seine Chancen (und Risiken) wissen. Dazu möchte diese Broschüre Hilfe und Anregungen bieten, ohne auf alle möglichen Details vertieft eingehen zu können. Anwaltliche Beratung im Einzelfall soll nicht ersetzt werden und wird vielfach geboten bleiben.

Gute Fahrt!

RA Michael Bauer München, Oktober 2006

Inhalt:

Bußgeldverfahren
Punktesystem
Verkehrsstrafrecht
Rechtsschutzversicherung
Bußgeldkatalog – Strafbestimmungen
Nützliche Adressen

Verkehrsordnungswidrigkeiten Bußgeldverfahren - Punkte

Anhörung. Wer bei einem Verstoß gegen die Verkehrsregeln ertappt wird, wird entweder an Ort und Stelle von der Polizei ‚angehört' und erhält ein ‚Angebot' eines Verwarnungsgeldes (bis € 35) oder später einen Anhörungsbogen oder Bußgeldbescheid. Meist ist es nicht zu empfehlen, bei der Polizei oder, falls der ‚Anhörungsfragebogen' denn zurückgesandt wird, Angaben zum Tatvorwurf oder zur Fahrereigenschaft zu machen, wie etwa den Verstoß zuzugeben. Verpflichtet ist der Betroffene (auch als Adressat des Anhörungsbogens) nur zu Angaben zur Person, also Name, Geburtsdatum, -ort und Adresse. Angaben zur Sache müssen – und sollten im Regelfall – nicht gemacht werden. Da die Angaben zur Person meist im Anschreiben zum Anhörungsbogen von der Behörde bereits erfasst sind, bleibt es regelmäßig sanktionslos, wenn nicht darauf geantwortet wird. Der Bußgeldbescheid kommt anschließend „so oder so". Es handelt sich bei der Anhörung um das „Grundrecht auf rechtliches Gehör", nicht um eine Verpflichtung zur „Selbstbelastung". Der Anhörungsbogen geht also einem Bußgeldbescheid voraus (es sei denn, der Betroffene hat sich vor der Polizei bereits geäußert, wurde also schon „angehört"). Wird der Anhörungsbogen an Familienangehörige als Fahrzeughalter gesandt, ist es oft besser, keine weiteren Angaben zu machen, um nicht zu schnell die Ermittlungen auf die Person des Fahrers zu lenken. So besteht die Chance, dass die Tat bis zur Einleitung von weiteren Ermittlungen verjährt ist (i.d.R. 3 Monate bei ‚OWi'). Eine Ausnahme bilden Parkverstöße. Hier zahlt immer der Fahrzeughalter, wenn der Fahrer nicht ermittelt wird. Längere Verjährungsfristen gelten z.B. bei Vorwürfen nach dem PBefG, der BOKraft und bei Bußgeldvorschriften in anderen Gesetzen außerhalb des StVG.

Aussage. Vor der Polizei muss der Betroffene nicht aussagen. Bei Polizeikontrollen empfiehlt es sich freundlich zu bleiben und unnötige Diskussionen zu vermeiden. Familienangehörige haben ein Zeugnisverweigerungsrecht, müssen also ein Familienmitglied nicht ‚verraten'. Fehlende „Aufklärungshilfe"

des Halters kann aber unter Umständen zu einer Fahrtenbuchauflage führen. Ist der ‚Verkehrssünder' als ‚Betroffener' bereits erfasst, ist es besser, gleich, nicht erst wenn die Ladung zum Gericht schon vorliegt, anwaltlichen Rat einzuholen. Der Anwalt kann, anders als der Betroffene selbst, Akteneinsicht erhalten und so Messprotokolle, Zeugenaussagen, polizeiliche Tatbestandsschilderungen oder Fotos bewerten. Vielleicht lässt sich der Tatvorwurf oder die zu erwartende Sanktion dann mit anwaltlicher Stellungnahme noch abmildern.

Bußgeldbescheid. Wird das Verfahren nach Anhörung nicht eingestellt, erhält der Betroffene einen Bußgeldbescheid. Dagegen kann – selbst, durch den Anwalt, telefonisch, per Fax, evtl. auch online – bei der ausstellenden Behörde Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Bußgeldbehörde vorliegen. Er braucht (und sollte in der Regel auch) nicht begründet zu werden. Wichtig: Als Zeitpunkt der Zustellung gilt – unabhängig vom Öffnen des Briefes – der auf dem Briefkuvert des Bußgeldbescheides vermerkte Tag (Kuvert aufheben!) des Einwurfs in den Briefkasten. Wer die Einspruchsfrist unverschuldet(!) versäumt, kann mit unverzüglich nach Kenntnis der Zustellung zu erfolgendem Antrag auf Wiedereinsetzung und gleichzeitigem Einspruch Erfolg haben. War mit dem Bußgeldbescheid, gegen den unverschuldet zu spät Einspruch eingelegt wurde, ein (sofortiges) Fahrverbot angeordnet, so kann der Vollzug dieses Fahrverbotes evtl. „gnadenhalber" auf Antrag von der Behörde bis zu einer gerichtlichen Entscheidung aufgeschoben werden. Ohne die Aussetzung des Vollzuges fährt der Betroffene, solange Wiedereinsetzung nicht erfolgt ist, ohne Fahrerlaubnis! Deshalb: in solchen Fällen unbedingt sofort qualifizierte anwaltliche Hilfe suchen.

Verkehrsanwälte.

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV

Verkehrsrechtlich spezialisierte Anwälte am Wohn- oder Gerichtsort, auch **„Fachanwälte für Verkehrsrecht“** nennen der Deutsche**Anwalt**Verein – **DAV** und die **Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV**. Sie erhalten kurzfristig einen Besprechungstermin bei Anwälten der AG Verkehrsrecht im DAV.

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser!

Gericht. Die Hauptverhandlung über den Einspruch findet bei dem Amtsgericht statt, das für den ‚Tatort‘ der Verkehrsregelübertretung zuständig ist. Der/die Betroffene ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, kann aber auf begründeten Antrag (und nur auf eigenen Wunsch, nicht etwa nach dem Willen des Gerichtes) davon befreit werden. Erscheint sie/er unentschuldigt nicht zur Verhandlung, ist der Einspruch zu verwerfen. Manchmal kann eine Verhandlung vermieden werden und mit einem „schriftlichen Beschlussverfahren“, abgestimmt zwischen Anwalt des Betroffenen und Gericht, abgeschlossen oder sogar noch eine Verfahrenseinstellung erreicht werden. Bei den Sanktionsmöglichkeiten des Bußgeldkataloges handelt es sich sowohl bei Geldbußen als auch bei Fahrverboten lediglich um Regelsätze, die bei erstmaliger, durchschnittlicher und fahrlässiger Begehungsweise anzuwenden sind. Bußgeldbehörden und Gerichte können nach oben (z.B. Erhöhung der Geldbuße oder Fahrverbot bis 3 Monate, wenn Voreintragungen vorliegen oder „beharrliche Pflichtverletzung“ vermutet wird) oder nach unten (selten, bei gravierenden ‚Entschuldigungsgründen‘) davon abweichen. Es kann „alles beim Alten“ bleiben (nur Rechtskraft und Tilgungsbeginn neuer Eintragungen hinausgezögert werden). Es kann aber auch der ursprüngliche Tatvorwurf, z.B. einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeldbescheid verfolgt wird – nach rechtlichem Hinweis – im Laufe des Verfahrens zu einer Verurteilung wegen einer Straf-

VDK - der Taxi-Versicherer Nr. 1
- vom Gewerbe für’s Gewerbe -

tat (mit erheblich schärferen Sanktionen) und damit der Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid in Einzelfällen zu einer Verschlimmerung der Sanktion führen! Bei Bußgeldverfahren ist eine Urteilsüberprüfung (Rechtsbeschwerde) regelmäßig nur möglich, wenn das Bußgeld mehr als € 250 beträgt oder ein Fahrverbot verhängt worden ist.

Verfahrenshinweise. Möglicherweise kann der Tatvorwurf nicht entkräftet werden. Dennoch kann es sinnvoll sein, Rechtsmittel einzulegen und das Verfahren mit anwaltlicher Hilfe zu verlängern. Die fällige Tilgung von Punkten in Flensburg abzuwarten, auf dass dort der Kontostand nicht zu hoch werde, hat der Gesetzgeber mit der Neuregelung der Tilgungsbestimmungen im Jahr 2005 erheblich erschwert. Die Tilgung von Voreintragungen im Verkehrszentralregister wird nun bereits gehemmt, wenn vor Tilgungsreife eine „neue Tat" begangen wird, die später (bis zu einem Jahr nach ursprünglich vorgesehener Tilgung der Voreintragungen = „Überliegefrist") zu einer neuen rechtskräftigen Entscheidung, und damit zur Eintragung im Verkehrszentralregister führt. Unter Umständen kann die Tilgung „früher alter Punkte" (5 Jahre) erreicht werden, bevor mit der Neueintragung 18 Punkte erlangt würden.

Beim ersten Eintrag wird das Regelbußgeld verhängt und beim zweiten oft die Geldbuße erhöht. Beim dritten Mal droht ein Fahrverbot als „Wiederholungstäter" auch bereits bei kleineren Verstößen (z.B. ‚geringe' Geschwindigkeitsüberschreitung). Ein Verzögern der Punkteregistrierung kann sinnvoll sein, um „Mehrfachtätersanktionen" bei zeitlich naheliegenden neuen Bußgeldsachen zu vermeiden oder, um vor Eintragung drohender Punkte ab 9 (bzw. 14) noch mit einem freiwilligen Schulungskurs bei einer Fahrschule (ASP-Kurs) bis zu 4 (bzw. 2) Punkte gut zu machen. Oder aber es soll der Zeitpunkt des Fahrverbotes passend terminiert oder zur, in bestimmten Einzelfällen möglichen, Koordinierung mehrerer Fahrverbote zur gemeinsamen Ableistung in einem Monat abgestimmt werden.

Neben den im Bußgeldkatalog benannten „Regelfahrverboten" kommt dazu ein Fahrverbot *„in der Regel in Betracht wenn gegen*

den Führer eines Kraftfahrzeuges wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h bereits eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist und er innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht (§ 4 Abs. 2 Bußgeldkatalogverordnung)".

Ist ein Fahrverbot nicht zu vermeiden, kann der Zeitpunkt dazu innerhalb von 4 Monaten nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides selbst bestimmt werden, wenn in den zwei Jahren davor nicht bereits ein Fahrverbot rechtskräftig verhängt worden war. Manchmal kann bei einem „mit Rechtskraft fälligen" Fahrverbot zumindest ein zeitlicher Aufschub vor Gericht, unter Umständen mit anwaltlicher Hilfe auch ohne Hauptverhandlung noch erreicht werden. Wer ‚vergisst', spätestens zum Ablauf dieser 4 Monate den Führerschein bei der zuständigen Behörde abzugeben, fährt ohne Fahrerlaubnis und muss, wenn dies entdeckt wird, mit strafrechtlicher Ahndung (dazu mit Sicherstellung des Führerscheins durch die Polizei) rechnen. Ein gesonderter Hinweis der Behörde kurz vor Ablauf der 4-Monatsfrist erfolgt nicht. In der Zeit des Fahrverbotes, also der Verwahrung des Führerscheins, gilt auch ein internationaler Führerschein oder die Fahrerlaubnis zur Personenbeförderung (‚P-Schein; Taxischein') nicht. Das Fahrverbot gilt für alle Fahrzeuge (auch z.B. Mofa)!

Punktesystem

Das Punktesystem ist im Straßenverkehrsgesetz (StVG) geregelt. Dort stellt vor allem § 4 ein abschreckendes Beispiel für Gesetzestexte dar, die von Laien kaum mehr verstanden werden können. Mit dem abgestuften Punktesystem will der Gesetzgeber erreichen, dass mehrfach auffällige Verkehrsteilnehmer auf die negative Entwicklung ihres Punktestandes hingewiesen werden und ihr zukünftiges Verhalten darauf einstellen können. „Einzelfalltäter" sollen dagegen wieder eine „weiße Weste" (Tilgung der Voreintragungen) erhalten, aber auch hartnäckige Verkehrssünder „aus dem Verkehr gezogen" werden können. Mit dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog (mit Normierungen für eine Vielzahl von möglichen Verkehrsver-

gehen – zu finden unter www.kba.de) sollen bundesweit vergleichbare Sanktionen verhängt werden (was nicht verhindert, dass es regionale Unterschiede in den Rechtsfolgen am Ende doch geben kann). Einen Bonus für Viel- oder Berufsfahrer, wie LKW-, Bus- oder Taxifahrer gibt es nicht.

Das Stufensystem. Verkehrsverstöße können mit Verwarnungsgeldern bis € 35 (ohne Punkte) oder Bußgeldern ab € 40 (in der Regel mit Punkten) oder Geldstrafen (mit Punkteeintrag) geahndet werden. Auch Fußgänger und Radfahrer können erfasst werden. Bei Erreichen von 8 Punkten im Verkehrszentralregister (VZR) des Kraftfahrtbundesamtes (KBA) in Flensburg erfolgt durch die Führerscheinbehörde eine kostenpflichtige Mitteilung. Wer nicht mehr als 8 Punkte hat, bekommt bei einer freiwilligen Schulung (ASP-Kurs bei Fahrschulen) 4 Punkte ‚gutgeschrieben'. Wer mindestens 9 aber nicht mehr als 13 Punkte hat, kann mit der Schulung noch 2 Punkte gutmachen. Eine derartige Punktereduzierung ist nur einmal in 5 Jahren möglich. Die Kursbestätigung der Fahrschule sollte vor Rechtskraft neuer Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde vorliegen.

Wer 14 bis 17 Punkte auf dem Flensburger Konto aufweist, kann zu einem Aufbauseminar und einer verkehrspsychologischen Beratung durch die Behörde verpflichtet werden. Bei Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung werden 2 Punkte abgezogen. Dazu ist Voraussetzung der „ASP-Kurs", für den es nun, wenn er nicht schon absolviert war, keine Punktegutschrift mehr gibt. Diese Beratung gibt es nicht nur bei „TÜV" u. Co, sondern kann auch bei eigens hierfür qualifizierten Verkehrspsychologen erfolgen. Informationen dazu gibt es bei den Führerscheinbehörden. Wer die Aufforderung zur Nachschulung oder Beratung ignoriert, riskiert den Entzug der Fahrerlaubnis.

Die Fahrerlaubnis ist bei Erreichen von 18 Punkten zu entziehen. Einschränkungen (und eine Herabsetzung der Punkte auf 13 oder 17) sind möglich, wenn der Kontostand in kurzer Zeit – sozusagen ‚auf einmal' – erreicht wurde (was ggf. mit an-

waltlicher Hilfe „koordiniert“ werden kann) oder der Betroffene bei Erreichen kritischer Punkte (9/14) nicht informiert, also nicht ‚vorgewarnt‘ wurde. Diese ‚Warnung‘ der Behörde sollte überprüft werden. Gelegentlich ist die Auskunft der Behörde nicht aktuell. Für falsche Angaben haftet die Führerscheinbehörde und muss auch dann erforderliche Anwaltskosten zahlen.

Tilgung. Eintragungen im VZR werden in der Regel nach 2 Jahren (bei Straf- oder Verwaltungsentscheidungen 5 oder 10 Jahre) nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung (des Urteils) wieder getilgt. Wenn zwischenzeitlich weitere Punkte eingetragen oder neue Taten begangen (und innerhalb 1 Jahr nach „al-

ter“ Tilgungsfrist eingetragen) werden, wird die Tilgung früherer Punkte aufgeschoben, bis die neuen Punkte tilgungsreif sind. Längstens stehen Punkte aus Bußgeldverfahren 5 Jahre im Flensburger Verkehrszentralregister. Ausnahme: ‚Alkohol- und Drogenpunkte‘ bleiben bestehen, solange irgend eine andere Punkteeintragung vorliegt. Wer unsicher ist, wie viele Punkte in Flensburg registriert sind, sollte eine Bußgeldentscheidung nicht akzeptieren, bevor Klarheit darüber besteht. Auskunft aus dem Verkehrszentralregister erhält der bevollmächtigte Anwalt (oder der Betroffene selbst unter Vorlage einer Ausweiskopie beim KBA – Formular unter www.kba.de).

Taxischein. Besitzern von Personenbeförderungsscheinen (Taxi, Bus, Mietwagen) droht bei hohem Punktestand, dass der P-Schein nicht mehr oder kürzer als für 5 Jahre verlängert, gar entzogen wird, selbst wenn die allgemeine Fahrerlaubnis – noch – erhalten bleiben kann. Der Punktestand ist bei Verlängerung des ‚P-Scheines' nur eines von mehreren Kriterien zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Taxifahrer. Punkterabatte nach ASP-Kursen müssen hier nicht berücksichtigt werden! Es können auch Strafen oder andere Sachverhalte außerhalb des Verkehrsrechtes (z.B. v.a. BtMG-Delikte, auch Körperverletzungs- oder Betrugsdelikte, unter Umständen auch psychische Erkrankungen) berücksichtigt und bewertet werden, so die Behörde davon – auf welchen Wegen auch immer – erfährt.

Probezeit. Besondere Regelungen gelten für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe. Diese müssen je nach Schwere des zu einem Bußgeld führenden Verstoßes bereits bei einmaliger Begehung (oder bei leichteren Verstößen und mehrfacher Tatbegehung) auf Anordnung der Fahrerlaubnisbehörde an einem Aufbauseminar teilnehmen. Bei Nichtteilnahme droht der Entzug der Fahrerlaubnis. Dazu wird die Probezeit verlängert.

MPU

Nach Entzug der Fahrerlaubnis bei Erreichen von 18 Punkten kann (i.d.R. frühestens nach 6 Monaten) nach erfolgreicher Ablegung der MPU (Medizinisch-Psychologische-Untersuchung; volkstümlich und falsch: ‚Depperl- oder Idiotentest') der Führerschein neu erworben werden. Die MPU kann anzuordnen sein nach strafgerichtlicher Verurteilung mit Fahrerlaubnisentzug (zwingend nach einer Alkoholfahrt mit mindestens 1,6 Promille). Sie kann fällig werden bei geringerem Promillewert und/oder einer Häufung anderer ‚Tatbestände', wie z.B. zweimalige Fahrt unter Alkoholeinfluss ab 0,5 Promille oder nach Fahrten unter Drogeneinfluss. Dies gilt auch dann, wenn Fahrten „nur" als Ordnungswidrigkeit geahndet wurden, also eine „Fahruntüchtigkeit" noch nicht vorgelegen hat. Zunehmend äußern Fahrerlaubnisbehörden bereits bei einer ersten Fahrt unter Drogeneinfluss (siehe Anlage zu § 24a StVG – Liste

der „verbotenen Stoffe“) Zweifel an der Fahreignung, wenn z.B. das Blut THC-Werte (Cannabis) aufweist, die nicht nur auf gelegentlichen Konsum schließen lassen. Es können der Behörde bekannt gewordene Auffälligkeiten außerhalb des Straßenverkehrs (z.B.: Strafverurteilung wegen Drogenkonsum oder Aggressionsdelikten, Alkoholauffälligkeit, die Fahrsicherheit beeinträchtigende Erkrankungen oder körperliche Mängel, unter Umständen auch bloße Kenntnis der Behörde hiervon, noch ohne Strafverurteilung oder nach strafrechtlichen Verfahrenseinstellungen) zu einer MPU-Anordnung führen. Gegen diese kann (obwohl es sich um einen „grundrechtsrelevanten“ Eingriff handelt) unmittelbar kaum mit Erfolg vorgegangen werden. In der Regel wird die Anordnung nur in einem späteren verwaltungsgerichtlichen Verfahren wegen Nichterteilung der Fahrerlaubnis überprüft werden können. Manchmal ist eine MPU zu vermeiden, wenn ein Kurs (bei anerkannten Verkehrspsychologen) nach § 70 FeV (Fahrerlaubnisverordnung) oder ein fachärztliches Gutachten erfolgreich absolviert wird. Den Nachweis einer MPU haben – bis zu einer Entscheidung des EUGH im April 2006 – Fahrerlaubnisbehörden verlangt, wenn bekannt wurde, dass jemand mit einem „europäischen Führerschein“ wieder in Deutschland fuhr, obwohl hier die Fahrerlaubnis entzogen war. Die Frage der Gültigkeit solcher Führerscheine ist noch nicht abschließend geklärt. Es droht ohne MPU, auch bei zunächst legalem Fahren mit „EU-Führerscheinen“, die nach Entzug oder Verzicht auf die Fahrerlaubnis oder Ablauf von strafrechtlichen Sperrfristen erworben wurden, spätestens bei erneuter „Auffälligkeit“ im Straßenverkehr oder mit der Begründung „rechtsmißbräuchlichen Erwerbs“ ein „Fahrerlaubnisverbot für die Bundesrepublik“, während diese Fahrerlaubnis im Ausland gültig bleibt (jedenfalls bis der ausstellende Staat sie wieder entzieht). Die Chancen, eine MPU erfolgreich zu überstehen steigen erheblich, wenn die Betroffenen qualifizierte Vorbereitungsangebote von seriösen Verkehrspsychologen (Adr. S. 30) wahrnehmen. Vorsicht bei „Crashkursangeboten“! Auch die Anbieter von MPU, wie TÜV, AVUS, PIMA u.a. bieten Vorbereitung an oder geben Anregungen dazu. Informieren Sie sich auf deren Webseiten, bzw. örtlichen Stellen, bei Ihrer

Führerscheinbehörde oder Ihrem Verkehrsanwalt nach der Liste zugelassener Verkehrspsychologen. Das MPU-Gutachten sollten Sie an sich selbst, nicht an die Behörde schicken lassen.

Verkehrsstrafrecht

Während für die Masse der Verkehrsverstöße das ‚katalogisierte' Bußgeldverfahren angewendet wird, gilt bei schwereren Verkehrsverstößen das härtere Strafrecht.

Alkohol. Drogen. Eine der Verkehrsregelübertretungen mit weitreichendsten Folgen ist Alkohol am Steuer. Dies gilt für Täter und leider auch viel zu oft für Opfer von Verkehrsunfällen. Ab 0,3 Promille (‰) Blutalkoholkonzentration (BAK) drohen bei Fahrfehlern Sanktionen. Ab 0,5‰ ist ein Bußgeld und Fahrverbot fällig. Ab 1,1‰ wird die Fahrerlaubnis entzogen. Dies gilt bei „Fahruntüchtigkeit" auch bei einer BAK unter 1,1‰ (nicht nur bei Unfallbeteiligung). Für Taxifahrer (und andere P-Schein-Fahrer im Dienst – § 8 Abs. 3, Nr. 1 BOKraft) oder z.B. Gefahrgutfahrer gilt eine 0,0‰-Grenze. Die Polizei setzt Messgeräte zur Messung der Atemalkoholkonzentration (AAK) ein, deren Messwerte (0,1 mg/l AAK entspricht etwa 0,2‰ BAK) im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren von allen Gerichten anerkannt werden. Zwar kann niemand zur Teilnahme an einer Atemalkoholmessung (= Handlung) gezwungen werden. Es gilt das strafrechtliche Prinzip, dass ein Beschuldigter zu keinen „Handlungen" oder Aussagen gezwungen werden kann und sich selbst nicht belasten muss, jedoch zur „Duldung" von Maßnahmen verpflichtet ist. Doch droht dann die Anordnung einer Blutentnahme (= Duldung), der Folge zu leisten ist. Unter Umständen kann so allerdings „Zeit gewonnen" werden, um bis zur Blutentnahme (i.d.R. zählt der BAK-Wert zum Zeitpunkt der Blutentnahme!) noch unter die Grenze von 0,5 Promille zu gelangen. Angaben zum „Trinkende" sollten nicht gemacht werden, um nicht doch noch eine Rückrechnung auf einen höheren Wert zu ermöglichen. Die ‚Übungen' („Drehen, auf dem Strich gehen" etc.) anlässlich der Blutentnahme können verweigert werden (da „Handlung"). Verbessern kann man seine Situation mit Durchführung der „Übungen" nicht, allenfalls verschlech-

tern. Ebenso müssen die von Polizeibeamten bei „Drogenkontrollen“ gewünschten „Übungen“ zum Ausfüllen von „Torkelbögen“ zur Verwendung vor Gericht, einschließlich „freiwilligem“ Drogenschnelltest (Urinprobe) nicht absolviert werden. Mit diesen Übungen wird häufig die „Fahruntüchtigkeit“ begründet. Wer sie absolviert, läuft leichter Gefahr, die Fahrerlaubnis entzogen zu bekommen, statt mit einem befristeten Fahrverbot davonzukommen. Auch müssen (und sollten) weitere Angaben (über die Personalien hinaus) etwa zum Trinkverhalten oder zum Drogengenuss nicht gemacht werden.
Es gibt keinen „Drogengrenzwert“, unter dem die Teilnahme am Straßenverkehr erlaubt wäre! Allenfalls können sehr niedrige „Drogensubstanzwerte im Blut“ (Nachweiswerte, die von Drogenkonsumenten kaum steuer- und berechenbar sind) zu einem Verzicht auf Strafverfolgung führen, nicht jedoch Sicherheit vor verwaltungsbehördlichen Führerscheinmaßnahmen bieten.
Wer alkoholisiert (oder unter Drogeneinfluss) an einem Unfall beteiligt ist, riskiert Regressansprüche der eigenen Haftpflichtversicherung und den Verlust des Kaskoschutzes. Auch Fahrrad fahrende alkoholisierte (oder bekiffte etc.) Führerscheininhaber können über eine anzuordnende MPU die Fahrerlaubnis verlieren.
Wer unter Einfluss von Drogen fährt, riskiert auch ohne Nachweis von Fahrfehlern Bußgelder und Fahrverbote. Dazu können teure fachärztliche Gutachten oder eine MPU verlangt werden, selbst wenn der Drogenkonsum außerhalb des Straßenverkehrs stattgefunden hat! Wer bei Straftaten ein KFZ benutzt, muss u.U. ebenfalls mit Entzug der Fahrerlaubnis rechnen.

Unabhängig von diesen Hinweisen gilt:
Alkohol- und Drogenkonsum sind mit einer Teilnahme am Straßenverkehr nicht zu vereinbaren!

Unfallflucht. Eine immer wieder unterschätzte Strafbestimmung ist **§142 StGB**, der das ‚unerlaubte Entfernen vom Unfallort‘, also die **‚Unfallflucht‘** sanktioniert (unbedingt mal diesen § lesen!). Jeder an einem Unfall auch nur ‚möglicherweise‘ Be-

teiligte ist zur unverzüglichen Angabe seiner Personalien gegenüber anderen Beteiligten oder der Polizei verpflichtet. Die „Möglichkeit“, an einem Unfall beteiligt gewesen zu sein, wird von Gerichten recht weit aufgefasst und hat nichts mit der zivilrechtlichen Schuldfrage zu tun! Auch ein am Unfall ‚Unschuldiger‘ kann sich wegen Unfallflucht strafbar machen. Ein Zettel mit Tel.Nr. oder Anschrift unterm Scheibenwischer des beschädigten Fahrzeugs reicht nicht! Eine Diskussion zwischen Unfallbeteiligten, die sich dann ohne Adressaustausch trennen, kann zur Strafverfolgung führen, wenn einer der Beteiligten anschließend über die Polizei die Daten des anderen erfragen will. Die ‚24-Stunden-Regelung‘ (nachträgliche Meldung bei der

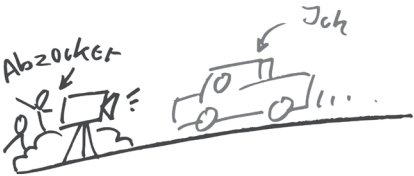

Verkehrsanwälte.

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im DAV

Polizei kann zu Strafmilderung o. Strafverzicht führen – § 142 Abs. 4 StGB) gilt nur für Unfälle im ruhenden Verkehr, wenn z.B. ein parkendes Fahrzeug angefahren und dabei nur geringer Sachschaden (bis ca. € 1000) verursacht wurde. Sie greift nur bei Selbstanzeige, also tätiger Reue, ohne dass die Beteiligung schon anderweitig der Polizei bekannt geworden ist! Bei Unfallflucht droht Entzug der Fahrerlaubnis, zumindest aber ein Fahrverbot. Bei kleineren Schäden kann eine Verfahrenseinstellung gegen Geldauflage in Frage kommen. Manchmal wird ein Sachverständigengutachten zur Bemerkbarkeit (oder nicht) des Unfalls Aufklärung bringen, gar zu einem Freispruch führen können. Haftpflicht- und Kaskoversicherung nehmen Regress, bzw. zahlen bei § 142 StGB nicht.

VDK - der Taxi-Versicherer Nr. 1
- vom Gewerbe für’s Gewerbe -

Andere Tatbestände. Strafverfolgung und Führerscheinentzug wegen Nötigung oder Straßenverkehrsgefährdung riskieren z.B. Drängler und rücksichtslose Spurwechsler vor allem auf Autobahnen. Bei Unfällen mit Verletzten wird regelmäßig gegen den Unfallverursacher ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Strafverfahren können auch die Folge sein bei Taten wie Kennzeichenmissbrauch, unbefugter Gebrauch eines KFZ, Gebrauch eines unversicherten KFZ, Fahren ohne Fahrerlaubnis (etwa bei verspäteter Abgabe des Führerscheines nach Fahrverbot) – auch gegen den Fahrzeughalter, der eine Person ohne gültigen Führerschein oder mit unversichertem Fahrzeug fahren lässt; oder etwa auch bei unterlassener Hilfeleistung! Eine Verurteilung wegen Straßenverkehrsgefährdung kommt u.a. in Betracht bei grob verkehrswidrigem und rücksichtslosem Verhalten bei Vorfahrtmissachtung, Fehlverhalten beim Überholen und an Fußgängerüberwegen, bei zu schnellem Fahren, Missachtung des Rechtsfahrgebotes, beim Wenden, rückwärts Fahren und Fahren entgegen der Fahrtrichtung auf Autobahnen und Kraftfahrtstraßen, bei Nichtkenntlichmachung liegengebliebener Fahrzeuge, …

Verfahren. Häufig wird, gerade im Bereich der Verkehrsstraftaten, bei „Ersttätern“ ein Strafbefehl „nach Lage der Akten“ erlassen. Es lohnt, frühzeitig einen Anwalt zu beauftragen, der Akteneinsicht nehmen und mit einer Stellungnahme ggf. noch Einfluss auf die Tatbeurteilung oder zumindest das Strafmaß nehmen kann. Hat der Betroffene einmal Angaben zur Sache (am Ort des Geschehens, bei der Kontrolle oder nach Vorladung durch die Polizei) gemacht, so erfolgt in der Regel keine weitere Anhörung! Die nächste Post, die dann kommt, ist der Strafbefehl oder die Anklage (mit Glück auch die Einstellung)! Es ist also sinnvoll, so schnell wie möglich anwaltliche Hilfe zu suchen. Manchmal kann der Anwalt auch vor Erlass eines Strafbefehls noch eine Verfahrenseinstellung (u.U. gegen Geldauflage) erreichen. Bei Verfahrenseinstellung kommen keine Punkte zur Eintragung ins Verkehrszentralregister, auch erfolgt kein Eintrag im Bundeszentralregister. Ist der Betroffene mit dem Strafbefehl nicht einverstanden, kann innerhalb zwei Wochen ab Zustellung (vgl. die Hinweise zum Einspruch gegen

Bußgeldbescheide) Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann auf Teile des Strafausspruchs zur Verurteilung im Strafbefehl beschränkt werden. In der dann folgenden Hauptverhandlung vor dem für den „Tatort“ zuständigen Amtsgericht kann sich das Ergebnis verbessern (Einstellung oder Freispruch), aber auch verschlechtern! Bei Jugendlichen und strafrechtlich „Vorbelasteten“ wird kein Strafbefehl beantragt, sondern gleich eine Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft verfasst. Auch dann kommt es, wie nach Einspruch gegen einen Strafbefehl, zu einer Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht. In der Regel ist die Berufung gegen Urteile des Amtsgerichtes möglich.

Ersttäter erhalten meist sog. Tagessatzstrafen, also eine Verurteilung mit einer bestimmten Anzahl Tagessätzen, deren Höhe nach dem Einkommen bemessen ist. Bei einschlägig vorbelasteten Angeklagten kann es zu Bewährungsstrafen oder auch Haftstrafen (z.B. bei mehrfachen Verurteilungen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis oder unter Alkoholeinfluss) kommen. Bei Strafverfahren sind die Gerichte im (Straf-) Rahmen der Gesetze frei, der Tat entsprechend individuell angemessen zu entscheiden. Einen festen bundeseinheitlichen ‚Strafkatalog‘ gibt es nicht (jedoch z.T. regional unterschiedliche Durchschnittssätze der Strafhöhen). Die Führerscheinsperre nach erster Alkoholfahrt ab 1,1 ‰ kann so z.B. durchaus zwischen 8 und 12 Monaten variieren. Wenn der Alkoholtäter nachweisbar ‚trocken‘ ist und Kurs- oder Therapienachweise, von anerkannten Verkehrspsychologen, vorlegt, ist i.d.R. nach dem Urteil eine Verkürzung der Sperrzeit möglich. Beim Fahrverbot (1 bis 3 Monate) erhält die/der Betroffene nach der Verwahrfrist den abgegebenen ‚alten‘ Führerschein wieder zurück. Bei Fahrerlaubnisentzug (mind. 6 Monate) muss zum Ablauf der Sperrfrist

ein neuer Führerschein beantragt werden (bis 3 Monate vorher möglich). Dies ist je nach Dauer von Sperrfrist, ‰–Wert, THC-Wert oder anderer „Erkenntnisse“ der Behörde mit oder ohne erneute Führerscheinprüfung (nach 2 Jahren obligatorisch) und mit oder ohne MPU möglich. Zur Führerscheinsperrfrist kann nach Wiedererteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis noch eine weitere Sperrfrist (‚Bewährungszeit‘) für die Erteilung des ‚P-Scheines‘ angeordnet werden.

Rechtsschutzversicherung

Häufig ist es hilfreich, oft notwendig, verkehrsrechtlich versierte anwaltliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Kosten für Anwalt, Gericht, Sachverständige und Zeugen übernimmt eine Rechtsschutzversicherung (wenn diese zum Tatzeitpunkt ohne Beitragsrückstände bereits bestand und nicht eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen wird). Ausreichend ist im privaten Bereich eine Fahrerrechtsschutzversicherung (für Verkehrsteilnehmer, die kein KFZ auf sich zugelassen haben). Es kann die Halterrechtsschutzversicherung (in der i.d.R. „berechtigte Fahrer“ eingeschlossen sind) des Fahrzeughalters, mit dessen Zustimmung, in Anspruch genommen werden. Selbstbeteiligungen im Vertrag sind zu beachten und vorab an den Anwalt zu zahlen. Nicht alle Rechtsschutzversicherungen bieten gleiche Leistungen, nicht mit allen rechnet Ihr Anwalt (gerne) ab! Informieren Sie sich (bei Ihrem Anwalt oder z.B. unter www.rsv-blog.de). Gewerblich genutzte Fahrzeuge (z.B. Taxis, LKW) sind besonders zu versichern. Gerade wer auf den Führerschein angewiesen ist, sollte die Ausgaben für eine Rechtsschutzversicherung keinesfalls scheuen. Achtung Taxi-, Mietwagen- und Busfahrer: Bei Streitfällen um den Personenbeförderungsschein tritt nicht immer die ‚normale‘ Verkehrsrechtsschutzversicherung ein, es kann „Berufsrechtsschutz für Nichtselbständige“ erforderlich sein.

Alle Angaben ohne Gewähr. Die Informationen dieser Schriftenreihe wurden – unter Ausschluss jeglicher Haftung - sorgfältig zusammengestellt, können eine Beratung durch Ihren Anwalt aber nicht ersetzen!

Bußgeldkatalog + Strafbestimmungen (Auszug)

● (1) Geldbuße Regelsatz ● (2) Punkte ● (3) Regelfahrverbot – (FV-Monate)	● (1) Euro - €	● (2) Punkte	● (3) FV
Allg. Tatbestände			
Sorgfaltspflichtwidrig andere belästigt/behindert/gefährdet/geschädigt	10/20/30/35		
Weisung / Zeichen o. Haltegebot v. Polizeibeamten nicht befolgt	20/50	-/3	
Einsatzfzg. mit Blaulicht und Martinshorn nicht freie Bahn geschaffen	20		
Kind, hilfsbedürftige o. ältere Person gefährdet – insbes. d. nicht ausreich. vermind. Geschwindigk., mangelnde Bremsbereitschaft o. unzureichenden Seitenabstand	60	3	
Unnötige Lärm- u. Abgasbelästigung	10		
Unnützes Hin- u. Herfahren innerorts	20		
Straße beschmutzt o. mit einer Flüssigkeit benetzt u. trotz möglicher Gefährdung Zustand nicht beseitigt oder kenntlich gemacht	10		
Durch mangelnde Umsicht andere Verkehrsteilnehmer beschmutzt	10		
Gegenstand auf der Straße liegengelassen trotz möglicher Gefährdung	80	1	
Halten u. Parken			
Halten an engen oder unübersichtlichen Stellen, in scharfen Kurven, auf Beschleunigungs- oder Verzögerungsstreifen, im Bereich von Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen und soweit es durch Markierungen, Lichtzeichen und Verkehrsschilder untersagt ist / mit Behinderung	10/15		
Wie vor - oder auf Geh-, Radwegen geparkt / mit Behinderung	15/25		
Wie vor– länger als 1 Std./ m.Behind.	25/35		
Parken an Engstellen und dabei Behinderung von Rettungsfahrzeugen	40	1	
in 2.Reihe gehalten / m. Behinderung	15/20		
in 2.Reihe geparkt / m. Behinderung /länger als 15 Min. / zusätzl. mit Beh.	20/25/30/35		
Parken auf Sperrflächen	25		
Unzul. Parken in verkehrsberuhigten Zonen / mit Behinderung / länger als 3 Std. / zusätzl. m. Behinderung	10/15/20/30		
Parken im 5-M.-Bereich v. Kreuzungen und Einmündungen, vor Grundstücksein- und	10/15/20/30		

● (1) Geldbuße Regelsatz ● (2) Punkte ● (3) Regelfahrverbot – (FV-Monate)	● (1) Euro - €	● (2) Punkte	● (3) FV
ausfahrten, im Bereich von Haltestellen und Taxiständen, vor u. hinter Andreaskreuzen, über Schachtdeckeln und soweit es d. Verkehrszeichen verboten ist / mit Behinderung / länger als 3 Std. / zusätzl. mit Behind.	10/15/20/30		
Vorrang d. Berechtigten b. Einparken in Parklücke nicht beachtet / nicht Platz sparend gehalten / geparkt	10/10/10		
geparkt i. Halteverbot / m. Behinderg.	15/25		
Höchstparkdauer bis 30 Min./1/2/3 Std / über 3 Std. überschritten	5/10/15/20/25		
P. unberechtigt auf Behindertenplatz	35		
P. im Fahrraum von Schienenfahrzeugen / m. Behinderung	25/35		
P. unberechtigt im Fußgängerbereich / m. Behinderung o. mehr als 3 Std.	30/35		
Halten / Parken vor o. in Feuerwehrzufahrt / m. Behind. v. Einsatzfzg.	10/35/50	-/-/1	
Parken / Abstellen v. Fzg. mit Versperren Abfahrtsweg eines anderen	20		
Beim Ein- oder Aussteigen andere Verkehrsteilnehmer gefährdet / mit Sachbeschädigung	10/25		
Fzg. verlassen ohne Vorsichtsmaßnahmen z. Vermeidung v. Unfällen o. Verkehrsstörungen / mit Sachbesch.	15/25		
Abbiegen, Wenden, Rückwärtsfahren			
Abbiegen ohne ordnungsgemäßes Einordnen o. Abbiegen ohne Entgegenkommende durchzulassen / mit Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer / m. Sachbeschädigung	10/30/35		
Beim Abbiegen in Grundstück, beim Wenden o. Rückwärtsfahren anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet	50	2	
Abbiegen, ohne Fahrzeug durch zu lassen, o. ohne Rücksicht auf Fußgänger zu nehmen mit Gefährdung	40	2	
Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen mit Gefährdung	40	2	
Überholen			
Innerorts / außerorts rechts	30/50	-/3	
Überholt unter Nichtbeachtung von Verkehrszeichen	40	1	

● (1) Geldbuße Regelsatz ● (2) Punkte ● (3) Regelfahrverbot – (FV-Monate)	● (1) Euro - €	● (2) Punkte	● (3) FV
beim Überholtwerden Tempo erhöht	30		
Nach dem Überholen nicht schnell wieder eingeordnet	10		
Als langsames Fahrzeug anderen das Überholen nicht ermöglicht	10		
Überholt bei unklarer Verkehrslage / mit Nichtbeachtung Überholverbot / mit Gefährdung (Je nach Tatbegehung Geldstrafe, FS-Entzug u. Freiheitsstrafe bis 5 Jahre gemäß § 315c StGB möglich)	50/75/125	3/4/4	-/-/1
zum Überholen ausgeschert u. dabei nachfolgenden Verkehr gefährdet	40	2	
Überholen, ohne wesentlich schneller zu sein (z.B.LKW-„Elefantenrennen“)	40	1	
Überholt m. zu wenig Seitenabstand	40	1	
Überholen, obwohl der Überholte blinkte, um sich einzuordnen	25		
Überholen am Fußgängerüberweg o. dort Fußgängervorrecht missachtet	50	4	
Unfall			
Liegen gebliebenes Fahrzeug nicht abgesichert und als Hindernis kenntlich gemacht	40	2	
Als Unfallbeteiligter Verkehr nicht gesichert o. bei Bagatellen nicht sofort beiseite gefahren / mit Sachbeschäd.	30/35		
Unfallspuren beseitigt vor notwendigen polizeilichen Feststellungen	30		
Autobahn			
Wenden, Rückwärtsfahren, Fahren entgegen der Fahrtrichtung (auch der Versuch ist strafbar) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen	(Geldstrafe, Führerscheinentzug u. Freiheitsstrafe bis 5 J. n. § 315c StGB möglich)	7	1
Wenden etc. (wie vor) in Ein- und Ausfahrten	50	4	1
Wenden etc. (wie vor) auf Nebenfahrbahn oder Seitenstreifen	100	4	1
Wenden etc. (wie vor) auf der durchgehenden Fahrbahn	150	4	1
Seitenstreifen zum schnelleren Vorwärtskommen benutzt	50	2	

● (1) Geldbuße Regelsatz ● (2) Punkte ● (3) Regelfahrverbot – (FV-Monate)	● (1) Euro - €	● (2) Punkte	● (3) FV
Nicht möglichst weit rechts gefahren, obwohl möglich / mit Gefährdung	30/40	-/1	
(verbotenes) Einfahren auf Autobahn o. Kraftfahrstraße m. Gefährdung	50	3	
Gasse f. Hilfsfahrzeuge nicht gebildet	20		
Benutzung mit einem bauartbedingt nicht zulässigen Fahrzeug (Höchstgeschwindigkeit unter 60 km/h oder Höchstabmessungen zusammen mit der Ladung überschritten)	20		
Unzulässiges Halten auf BAB	30		
Unzulässiges Parken auf BAB	40	2	
Ein- oder Ausfahren an unzulässigen Stellen / mit Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer / mit Sachbeschädg. (Je nach Tat Geldstrafe, FS-entzug, Freiheitsstrafe bis 5 J. . § 315c StGB möglich)	25/50/60	-/3/3	-/-/1
Beim Einfahren Vorfahrt des fließenden Verkehrs nicht beachtet	50	3	
Tunnel			
Missachtung der Pflicht zum Fahren mit Abblendlicht / bei Gefährdung / bei Sachbeschädigung (Unfall)	10/15/35		
Unzulässiges Wenden im Tunnel / Autobahntunnel (auf BAB noch höhere Strafe möglich)	40/ 150	1/4	-/1
Unberechtigt Halten / Parken in Nothaltebucht	20/25		
Bahnübergang			
Umfahren geschlossener (Halb-) Schranke/ (nicht motorisiert. Verkehr)	450 (225)	4	3
Bahnübergang trotz Blinklicht / bei sich senkender Schranke überquert –	150	4	1
Beleuchtung			
Fahren mit Standlicht o. auf ausreich. beleuchteter Straße mit Fernlicht / m. Gefährdung / m. Sachbeschädigung	10/15/35		
haltendes mehrspurg. Fzg nicht wie vorgeschr. beleuchtet/mit Sachbesch.	20/35		
Motorradfahren tagsüber ohne Licht	10		
bei Sichtbehinderung d. Regen u.ä.	25/40	-/3	

● (1) Geldbuße Regelsatz ● (2) Punkte ● (3) Regelfahrverbot – (FV-Monate)	● (1) Euro - €	● (2) Punkte	● (3) FV
tags ohne Licht gef. inner-/außerorts	25/40	-/3	
Warnblinklicht mißbräuchl. eingesch.	5		
Öfftl. Verkehrsmittel, Schulbusse			
anfahren von Haltestelle verhindert / m. Gefährdung / mit Sachbeschädgg.	5/20/30		
Überholverbot Linien-, Schulbus m. Warnblinker an Haltestelle missachtet	Behind. 40 Gefähr. 50	1/1	
Überschreitung der Schrittgeschwindigkeit (= 7 km/h) in obigem Fall: wie Geschw.überschr. innerorts (siehe u.)	15 bis 425	bis 4	bis 3
Sicherheitsgurte, Kindersitze, Helme, Handy, techn. Geräte, u.ä.			
vorgeschriebenen Helm nicht benutzt	15		
Gurt nicht angelegt (auch Reisebus!)	30		
Kind nicht vorschriftsgemäß gesichert - 1 Kind / mehrere Kinder - Kindersitz nicht verwendet – 1 Kind / mehrere K.	30/35 40/50	-/- 1/1	
nach hinten gerichteten Kindersitz auf Beifahrersitz mit Airbag angebracht	25		
Handytel. als Kfz-Führer/Radfahrer	40/25	1/-	
als KFZ-Führer techn. Gerät betr. o. mitgef., das dafür bestimmt ist, Verk.-überwachungsmaßnahmen anzuzeigen o. zu stören (Radarwarngerät)	75	4	Anm.: für Halter und bei Vorsatz höhere Strafe möglich
als KFZ-Führer / Halter nicht dafür gesorgt, dass Fzg, Ladung oder Besetzung vorschriftsm. war b. wesentl. Beeinträcht. d. Verkehrssicherheit	50/75	3/1	
als Halter Inbetriebnahme eines KFZ zugelassen, obwohl – Fahrer zur selbstständig. Leitung nicht geeignet / o. Verkehrssicherh. nicht gegeben	50/75	3/3	
Warndreieck und Verbandskasten nicht mitgeführt bzw. vorgezeigt	15		
Führerschein/Fahrzeugschein nicht mitgeführt oder ausgehändigt	10		
LKW			
Sonntagsfahrverbot: Verstoß als Fahrer / als Halter Das Sonntagsfahrverbot gilt auch für (private) Gespanne, bei denen das Zugfahrzeug für gewerblichen	40/200	1/1	

● (1) Geldbuße Regelsatz ● (2) Punkte ● (3) Regelfahrverbot – (FV-Monate)	● (1) Euro - €	● (2) Punkte	● (3) FV
Einsatz konzipiert ist (z.B. Pickup mit Hänger auf privater Fahrt!). Bei Verstoß als Fahrer u. Halter gilt die Sanktion für Fahrer.	40/200	1/1	
KFZ (LKW) trotz Verkehrsverbot nach der Ferienreise-VO länger als 15 Min. geführt / als Halter dies zugelassen	40/100	1/1	
Vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer nicht benutzt o. manipuliert / als Halter dies zugelassen / als Halter diesen nicht prüfen lassen	100/150/40	3/3/2	
Fzg. in verkehrsunsicherem Zustand betrieben, v.a. bei Bremsen, Lenkeinrichtungen, Verbindung v. Fahrzeugen – LKW / andere	100/50	3/3	
Bus mit mehr Personen o. Gepäck als zulässig betrieben als Fahrer / Halter	50/75	1/1	
Als Halter Betrieb eines LKW zugelassen obwohl Fahrer nicht geeignet / Fzg. nicht vorschriftsmäßig u. Verkehrsicherheit beeinträchtigt/	100/150	3/3	
Mit kennzeichnungspflichtigem Fzg. (Gefahrgut) gesperrte Straße befahren / wiederholt	100/250	3/3	
Ladung nicht ausreichend gesichert LKW /andere (PKW)/ mit Gefährdung	50/50/75	1/3/3	
Fzg. geführt mit Höhe (einschl. Ladung) über 4,20 m	40	1	
Bei Sichtweiten unter 50 m Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen, nächsten Parkplatz nicht angefahren	75	3	
LKW (über 3,5t) auf BAB mit mehr als 50 km/h nicht mind. 50 m Abstand	50	3	
Überladung bei LKW mit zul. Ges.Gewicht über 7,5 to:			
2 – 5 % - Fahrer / Halter	30/35		
mehr als 5% - Fahrer/Halter	50/75	1/1	
mehr als 10% - Fahrer/Halter	60/125	1/3	
mehr als 15% - Fahrer/Halter	75/150	1/3	
mehr als 20% - Fahrer/Halter	100/200	3/3	
mehr als 25% - Fahrer/Halter	150/225	3/3	
mehr als 30 % - Fahrer/Halter	200/225	3/3	

● (1) Geldbuße Regelsatz ● (2) Punkte ● (3) Regelfahrverbot – (FV-Monate)	● (1) Euro - €	● (2) Punkte	● (3) FV
Maut fahrlässig unvollständig bezahlt als Fahrer / Unternehmer - vorsätzl.	100/200 200/400	-/-	
Als Halter Auflage vollziehbarer Ausnahmegenehmigung nicht nachgekommen	50	1	
Geschwindigkeit			
Überschreitung in km/h (**PKW**):			
bis 10 innerorts/außerorts	15/10		
11-15 innerorts/außerorts	25/20		
16-20 innerorts/außerorts	35/30		
21-25 innerorts/außerorts	50/40	1/1	
26-30 innerorts/außerorts	60/50	3/3	
31-40 innerorts/außerorts	100/75	3/3	1/-
41-50 innerorts/außerorts	125/100	4/3	1/1
51-60 innerorts/außerorts	175/150	4/4	2/1
61-70 innerorts/außerorts	300/275	4/4	3/2
über 70 innerorts/außerorts	425/375	4/4	3/3
Überschreitung in km/h (**LKW**):			
11-15 innerorts/außerorts	50/40	1/1	
16-20 innerorts/außerorts	50/40	1/1	
21-25 innerorts/außerorts	60/50	1/1	
26-30 innerorts/außerorts	90/60	3/3	1/-
31-40 innerorts/außerorts	125/100	3/3	1/1
41-50 innerorts/außerorts	175/150	4/3	2/1
51-60 innerorts/außerorts	300/275	4/4	3/2
über 60 innerorts/außerorts	425/375	4/4	3/3
Bei Omnibussen, Gefahrguttransporten o. Mehrfachverstößen höhere Sanktionen			
Nichtangepasstes Tempo trotz angekündigter Gefahrenstelle an unübersichtlichen Stellen, Bahnübergängen, Kreuzungen, Einmündungen und bei schlechten Sichtverhältnissen / mit Gefährdung / Sachbeschädigung.	50/60/75	3/3/3	
Höchstgeschw. b. Sichtweite u. 50 m - Nebel, Schnee, Regen überschritten	50 bis 475	3	möglich
unangepasstes Tempo in and. Fällen	35		
Ohne triftigen Grund so langsam gefahren, dass der reibungslose Verkehrsfluss behindert wurde	40		
Illegale Kraftfahrzeugrennen als	150/200	4/4	1/-

● (1) Geldbuße Regelsatz ● (2) Punkte ● (3) Regelfahrverbot – (FV-Monate)	● (1) Euro - €	● (2) Punkte	● (3) FV
Teilnehmer / Veranstalter (Je nach Tat Geldstrafe, Führerscheinentzug, Freiheitsstrafe bis 5 Jahre gemäß § 315c StGB möglich)	150/200	4/4	1/-
Abstand / Auffahren			
bei mehr als 80 / 100 / 130 km/h geringerer Abstand als			
5/10	40/40/60	1/1/2	
4/10	60/60/100	2/2/3	
3/10	100/100/150	3/3/4	-/1/1
2/10	150/150/200	4/4	-/2/2
1/10 – jeweils des ½ Tachowertes	200/200/250	4/4	-/3/3
Vorausfahrender ohne Grund stark gebremst – mit Gefährd./Sachbesch.	20/30		
Sicherheitsabstand unterschritten bei einem Tempo bis 80 km/h / mit Gefährdung / mit Sachbeschädigung	25/30/35		
Vorfahrt			
nicht mit mäßiger Geschwindigkeit an Vorfahrtstraße herangefahren	10		
STOP-Zchn. missachtet u. Gefährd.	50	3	
Vorfahrt missachtet Behind./Gefährd. (Je nach Tat Geldstrafe, FS-Entzug, Freiheitsstrafe bis 5 Jahre gemäß § 315c StGB)	25/50	-/3	
bei stockendem Verkehr in Kreuzung eingefahren – oder auf BAB Gasse für Hilfsfahrzeuge nicht gebildet	20		
An beschilderter Engstelle Entgegenkommenden Vorrang nicht gewährt	5		
An Haltelinie nicht gehalten/ mit Gef.	10/50	-/3	
Abbiegen			
Entgegenkommenden nicht durchgelassen /und anderen gefährdet	10/40	-/2	
nicht voreinander abgebogen / und anderen gefährdet	10/40	-/1	
b. Abbiegen Fußgänger gefährdet	40	2	
b. Abbiegen in Grundstück, Wenden, Rückwärtsfahren andere gefährdet	50	2	
Rotlichtverstöße - Grünpfeil			
unter 1 Sek. Rot/m. Gefährdung	50/125	3/4	-/1
länger als 1 Sek. Rot/m. Gefährdung, Sachbesch. (Je nach Tatbegehung	125/200	4/4	1/1

● (1) Geldbuße Regelsatz ● (2) Punkte ● (3) Regelfahrverbot – (FV-Monate)	● (1) Euro - €	● (2) Punkte	● (3) FV
Geldstrafe, FS-Entzug und Freiheitsstrafe bis 5 Jahre gemäß § 315c StGB möglich)	125/200	4/4	1/1
Rechtsabbiegergrünpfeil nicht angeh.	50	3	
Rechtsabbiegen m. Grünpfeil Fahrrad- o. Fußgängerverk. behind./gefährdet	60/75	3/3	
Fußgängerüberwege			
Fußgängervorrecht missachtet oder an. Fußgängerüberweg überholt	50	4	
Fußg. in verkehrsber. Ber. gefährdet	40	1	
bei stockendem Verkehr auf Fußgängerüberweg gehalten	5		
Straßenbenutzung			
Im verkehrsberuhigten Bereich Fußgänger behindert / mit Gefährdung	15/40	-/1	
Im Fußgängerbereich bei nichtzugel. Fahrzeugverkehr Fußgänger gefährd.	50	1	
Straße verbotswidrig befahren (Sonderfahrstreifen für Taxis und Busse des Linienverkehrs oder andere Verkehrsverbote) / mit Behinderung Linienverkehr	15/35		
Einbahnstraßenschild missachtet	20		
vorgeschriebene Fahrtrichtung nicht befolgt / mit Gefährd. /mit Sachbesch.	10/15/25		
Gehweg, Grünanlage o. Seitenstreifen befahren / mit Behind. / mit Gefährdung	5/10/15		
trotz Fahrverbot wegen Smog-Alarm oder einer anderen öffentlich bekannt gemachten Anordnung KFZ benutzt	40	1	
Kreisverkehr, falsche Richtung gefahr. (Kfz)	20		
Fußgängerzone befahren oder Verkehrsverbotsschild missachtet	20		
in Fußgängerzone Fußgänger gefährdet bei zugelassenem / nicht zugelassenen KFZ-Verkehr	40/50	1/1	
in Fußgängerbereich nicht Schrittgeschwindigkeit gefahren	mind. 15		
Abschleppen			
nicht nächste BAB-Ausfahrt benutzt	20		
ohne Warnblinker/Motorrad	5/10		
Fahrzeug			
verkehrsunsicheres Kfz betrieben /	50/75	3/3	

● (1) Geldbuße Regelsatz ● (2) Punkte ● (3) Regelfahrverbot – (FV-Monate)	● (1) Euro - €	● (2) Punkte	● (3) FV
als Halter angeordnet o. zugelassen	50/75	3/3	
Fzg betrieben ohne Betriebserlaubnis	50	3	
Fzg. mit defektem Auspuff betrieben	20		
Als Halter Betriebsverbot zu KFZ nicht beachtet	50	1	
gegen Vorschriften über Lichter und Leuchten verstoßen	15		
Inbetriebnahme, Anordnen oder Zulassen des Betriebs eines PKW bei Überschreitung d. zulässigen Ges.gewichts um mehr als 20 % / 25 % 30 %	50/75/125	3/3/3	
Fehlen / Abdecken der Kennzeichen	40/50	1/1	
Fahrzeug ohne erf. Zulassung oder außerhalb Saisonkennz.-Zeitraum gefahren / auf öff. Grund abgestellt	50/40	3/1	
Überschreiten der Frist zur AU um mehr als 2 Monate / 8 Monate	15/40	-/1	
Überschreiten der Frist zur HU 2 bis 4 / bis 8 / über 8 Monate	15/25/40	-/-/2	
Fahren mit beeinträchtigtem Gehör (zu laute Musik)	10		
unzureichende Reifenprofiltiefe (mindestens 1,6 mm) Fahrer/Halter	50/75	3/3	
Vor der Fahrt Scheiben nicht ausreichend vom Eis befreit o. freie Sicht anderweitig unzulässig eingeschränkt	10		
Ausrüstung des Fahrzeugs nicht an Wetterverhältnisse angepasst (ohne erf. Winterreifen, Frostsch. in Scheibenwaschanlage) / mit Behinderung	20/40	-/1	
Mit unzulässiger Mischbereifung gefahren Fahrer / Halter	15/30		
Kurzzeitkennzeichen an mehr als einem Fahrzeug verwendet	50	3	
Stützlast bei einachsigem Anhänger um mehr als 50% überschritten	40	1	
Fahrtenbuch nicht geführt, ausgehändigt oder aufbewahrt	50	1	
Beleuchtung / Hupe			
Beleuchtung nicht vorschriftsmäßig benutzt / mit Gefährdg. / Sachbesch.	10/15/35		

● (1) Geldbuße Regelsatz ● (2) Punkte ● (3) Regelfahrverbot – (FV-Monate)	● (1) Euro - €	● (2) Punkte	● (3) FV
m. Standlicht o. auf Straße mit durchgeh., ausreich. Beleucht. mit Fernlicht gefahren/mit Gefährd./m. Sachbesch.	10/15/35		
Kein Abblendlicht tags trotz Sichtbehinderung durch Nebel, Schneefall, Regen innerorts / außerorts	25/40	-/3	
Haltendes Fahrzeug nicht vorschriftsmäßig beleuchtet / mit Sachbeschäd.	20/35		
Fahrtrichtungsanzeiger nicht wie vorgeschrieben benutzt	10		
Missbrauch der Warnblinkanlage	5		
Missbrauch von Hupe, Lichthupe / mit Belästigung	10/20		
Einsatz unerlaubter Schallzeichen	10		
FeV- Fahrerlaubniserordnung			
Ohne P-Schein Fahrgäste in Taxi oder Mietwagen befördert / als Halter dies angeordnet oder zugelassen	75/75	3/3	
Alkohol/Drogen			
fahren mit ≥ 0,5‰ o. AAK ≥ 0,25mg/l	250	4	1
bei Wiederholung / mehrf. Wiederh.	500/750	4/4	3/3
fahren unter Drogeneinfluss	250	4	1
bei Wiederholung / mehrf. Wiederh.	500/750	4/4	3/3

Straftaten (i.d.R. mit Entzug der Fahrerlaubnis oder Fahrverbot)	Freiheitsstrafe (Jahre)	Punkte
Straßenverkehrsgefährdung	bis 5 J. o. Geldstr.	7
Trunkenheit im Verkehr.	bis 5 J. o. Geldstr.	7
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	bis 3 J. o. Geldstr.	7
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, bei Strafmilderung oder Absehen von Strafe		5
fahren/fahren lassen m. unversichertem Fahrzeug/Hänger o. ohne Führerschein /trotz Fahrverbot ■ Kennzeichenmissbrauch ■ Unterlassene Hilfeleistung	bis 1 J. o. Geldstr.	6
Nötigung	bis 3 J. o. Geldstr.	5
in besonders schweren Fällen	von 6 M bis 5 J	5
Fahrlässige Tötung im Verkehr	bis 5 J. o. Geldstr.	5
Fahrl. Körperverletzung im Verkehr	bis 3 J. o. Geldstr.	5
Gefährlicher Eingriff in Verkehr	bis 5 J. o. Geldstr	5
Andere Straftaten	Freiheits-/Geldstr.	5

Nützliche Adressen

Deutsche**Anwalt**Auskunft www.anwaltsauskunft.de Tel. 01805-181805 – nennt Anwälte in Ihrer Nähe (in allen Rechtsgebieten)

Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht - www.verkehrsrecht.de - Info zu Recht und Verkehr- u. Kontakt zu spezialisierten Anwälten.

Kraftfahrtbundesamt, 24932 Flensburg- www.kba.de -

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Krausenstr. 17-20, 10117 Berlin – www.bmvbs.de

Gesetzestexte – www.gesetze-im-internet.de

TAXImagazin - VENTIL – www.taxipress.de - Lindberghstraße 20 80939 München – (mit vielen weiteren Links zum Taxigewerbe)

www.anwalt-bauer.de – die Internetseiten von **RA Michael Bauer** (mit verkehrsrechtlichen Informationen und mit weiteren Links)

VCD – Verkehrsclub für Deutschland e.V. – Kochstr. 27 – 10969 Berlin – Tel. 030-2803510-0 – www.vcd.org

ADAC – 81373 München – Tel. 089/7676-0 – www.adac.de

ACE – Auto Club Europa e.V. – Schmidener Str. 227 – 70374 Stuttgart – Tel. 0711/5303-0 – www.ace-online.de

Bund gegen **A**lkohol u. **D**rogen im **S**traßenverkehr – www.bads.de

Bundesverband niedergel. Verkehrspsychologen – www.bnv.de

TÜVsüd – www.tuev-sued.de/fuehrerschein-tuev - Info zur MPU

AVUS – www.avus-mpu.de – Info zur MPU

PIMA – www.pima-mpu.de – Info zur MPU

VdK/Signal-IdunaNova - www.vdk-online.de

HUSS-Verlag – www.huss-verlag.de

Linkseite für das Transportgewerbe – www.transportadressen.de

Info zu Rechtsschutzversicherern – www.rsv-blog.de

Impressum

Autor/Herausgeber – © :
Rechtsanwalt Michael Bauer - Fachanwalt für Verkehrsrecht-
Anwaltskanzlei Bauer - Schillerstraße 21 - 80336 München
Tel./Fax: (089) 515569-30 / 515569-55 – www.anwalt-bauer.de
Gestaltung + Produktion:
VENTIL-Media GbR - Lindberghstraße 20 - 80939 München
Tel./Fax: (089) 322083-33 / 322083-34 – www.taxipress.de
Druck: Saupe & Co. GmbH – Taufkirchen

Nachdruck auch auszugsweise, wie jede andere Verwertung nur mit Genehmigung des Hrsg.. **3. Auflage – 2006 - Einzelheft € 2,00 -**
Mengenbezugspreise auf Anfrage beim Verlag.
Dazu erschienen: **Heft 2 (1. Auflage 2006): Verkehrsunfall – Schadensregulierung.**

VDK - der Taxi-Versicherer Nr. 1
- vom Gewerbe für's Gewerbe -

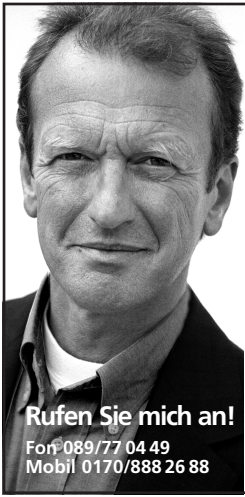

Führerscheinentzug
wegen
- **Alkohol im Straßenverkehr**
- **Punkte**
- **Umgang mit Betäubungsmitteln**

Verkehrspsychologische Beratung zum Punkteabbau
(nach § 71 Fahrerlaubnisverordnung)

Fritz Becker
Diplom-Psychologe
Praxis für verkehrspsychologische Beratung und Psychotherapie
Amalienstraße 45
80799 München

ANWALTSKANZLEI
MICHAEL BAUER
Unfallabwicklung, Strafsachen, Führerscheine, Bußgeldsachen, Personenbeförderungsgesetz

Schillerstraße 21
80336 München
Tel: 089-515569-30
Fax: 089-515569-55

MICHAEL BAUER
Fachanwalt Verkehrsrecht
SILVIA KOTLEBOVA
Schwerpunkt Strafrecht

kanzlei@anwalt-bauer.de www.anwalt-bauer.de

Visitenkarten mit verschiedenen Taximotiven

PMT
PRESSE MEDIEN TAXI

jetzt bestellen unter
www.pmt-online.de

Finanzielle Mobilität auch nach einem Unfall!

Die Unfallgefahr für Taxifahrer ist groß!
Besondere Gefährdung im Straßenverkehr, Überfälle und Beraubung, körperliche Angriffe, steigern Ihr Risiko enorm. Die VdK bietet Ihnen eine Spezialversicherung gegen Unfälle, für Taxi- und Mietwagenfahrer. Die Details finden Sie unter **www.vdk-online.de oder info@vdk-online.de**

VDK

Ein Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe

SIGNAL IDUNA Gruppe ● Abteilung mavdk
Joseph-Scherer-Straße 3 ● 44139 Dortmund
Telefon (02 31) 1 35-21 20
Telefax (02 31) 1 35 39 21 20